

mung, daß Vertragsstrafe auf Schadensersatz nicht anzurechnen ist. Diese Bestimmung ist deshalb gesetzlich zu beseitigen.

4. Das Prinzip der materiellen Interessiertheit des Betriebs erfordert Verschulden des Betriebs bei einer Haftung mit Vertragsstrafe und Schadensersatz.

5. Der Lieferer als Vertragspartner des Bestellers ist verantwortlich für das Verschulden aller Betriebe, die ihm im Zuge der Kooperation vertraglich verpflichtet sind.

6. Muß der Lieferer für das Verschulden der ihm vertraglich verbundenen Kooperationsbetriebe einstehen, so kann er von diesen im Wege des Regresses Erstattung des ihm hierdurch erwachsenen Schadens fordern, wenn ihn selbst keinerlei Verschulden an der Nichterfüllung seiner Verbindlichkeit trifft.

7. Behauptet ein vor dem Staatlichen Vertragsgericht

auf vertragliche Sanktionen in Anspruch genommener Betrieb, Regreßansprüche gegen den Kooperationspartner zu haben, so soll das Staatliche Vertragsgericht diesen zum Streit hinzuziehen und den Streit gemeinsam verhandeln und entscheiden.

8. Wird der Kooperationspartner nicht hinzugezogen, weil der Antragsgegner keinen entsprechenden Antrag gestellt hat, so kann er sich im späteren Regreßstreit gegen den Kooperationspartner auf bestimmte gerichtliche Feststellungen und rechtliche Würdigungen im Grundprozeß nicht berufen.

9. Für Regreßansprüche, die sich aus einer vorangegangenen Verurteilung des Regreßklägers wegen Lieferung von Waren nicht gehöriger Qualität ergeben, sind einige Besonderheiten zu beachten, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen über Gewährleistungsansprüche ergeben.

Berichte

Erklärung der Internationalen Vereinigung Demokratischer Juristen über den rechtswidrigen Charakter von Kernwaffen

Die nachstehende Erklärung wurde auf der Tagung des Büros der Internationalen Vereinigung Demokratischer Juristen vom 23. bis 25. April 1955 in Wien abgegeben. Der Übersetzung liegt der englische Text zugrunde.

Die Redaktion

Die ernsthafte Lage, die sowohl politisch als auch völkerrechtlich durch die Möglichkeiten und die Drohung mit der Anwendung von Kernwaffen im Kriege heraufbeschworen worden ist, hat sich durch drei Beschlüsse, welche die um die USA gruppierten Mächte in den letzten Monaten faßten, noch mehr zugespitzt.

Diese Beschlüsse sehen vor:

1. Die Streitkräfte der Nordatlantikpakt-Organisation (NATO) mit Kernwaffen auszurüsten, und zwar in einem solchen Umfang, daß diese Streitkräfte praktisch in erster Linie für einen Krieg mit Kernwaffen organisiert werden;

2. die Politik der Wiederaufrüstung Westdeutschlands fortzusetzen und die westdeutsche Armee ebenso wie die übrigen NATO-Streitkräfte mit Kernwaffen auszurüsten;

3. Kernwaffen nicht nur als Vergeltungsmaßnahmen oder erst dann einzusetzen, wenn sie von anderen kriegführenden Mächten angewandt worden sind, sondern sofort mit Beginn eines Krieges, ohne auch nur abzuwarten, was andere kriegführende Mächte tun. Das ging eindeutig aus der Erklärung des britischen Feldmarschalls Lord Montgomery hervor, der im Oktober 1954 sagte:

„Ich möchte eindeutig klarstellen, daß wir im SHAPE (Oberstes Hauptquartier der Alliierten Streitkräfte in Europa“) bei unserer Gesamtplanung davon ausgehen, daß bei unserer Verteidigung Atom- und Kernwaffen benutzt werden. Es kann jetzt keine Rede mehr davon sein, daß sie möglicherweise eingesetzt werden“. Es ist absolut sicher, daß sie, falls wir angegriffen werden, tatsächlich eingesetzt werden.“

Etwa zur gleichen Zeit erklärte der Oberbefehlshaber der NATO-Streitkräfte in Europa, General Gruenther: „Mir bleibt nichts anderes übrig, als Atomwaffen einzusetzen, ganz gleich, ob der Gegner sie ebenfalls einsetzt oder nicht.“

Diesen offiziellen Erklärungen folgte nach wenigen Wochen ein formeller Beschluß, den der NATO-Rat auf seiner Pariser Tagung im Dezember 1954 faßte. In dem „Weißbuch“ der britischen Regierung vom Februar 1955 (Erklärung über die Verteidigung, 1955, Cmd. 9391) heißt es darüber wörtlich, daß auf dieser Tagung „ein Bericht über die wirkungsvollste Anwendung der militärischen Stärke der NATO gebilligt wurde, in dem man davon ausging, daß in einem größeren Krieg Kernwaffen eingesetzt würden“.

(In derselben „Erklärung über die Verteidigung“ — ein wichtiges Dokument, bei dem mit Bestimmtheit an-

zunehmen ist, daß es keine politischen Äußerungen enthält, die von den politischen Auffassungen der USA oder der NATO im allgemeinen abweichen — wies die britische Regierung selbst eindeutig darauf hin, daß unter „Einsatz von Kernwaffen in einem größeren Krieg“ die automatische Verwendung solcher Waffen sofort bei Beginn irgendeines größeren Krieges zu verstehen ist. In einer Rede im Unterhaus nahm Sir Winston Churchill zu der in dieser „Erklärung über die Verteidigung“ umrissenen Politik Stellung und sagte klar und unverhüllt:

„Es gibt große Industrie- und Verwaltungszentren hinter dem Eisernen Vorhang. Bei jeder wirkungsvollen Abschreckungspolitik muß man die Macht haben, diese Zentren schon zu Beginn des Krieges oder sehr kurz danach lahmzulegen.“

Er fügte hinzu:

„Wir verfügen bereits über Hunderte von Stützpunkten, von denen aus wir von allen Seiten angreifen können. Wir haben die geeigneten Ziele genau studiert.“

Die obigen Erklärungen zeigen, daß die sich aus der Herstellung und Lagerung dieser Waffen ergebende Gefahr real und furchtbar ist. Niemand, sei er Jurist oder Laie, sollte sich durch die Propaganda täuschen lassen, mit der man weismachen will, daß ein bestimmtes Land auf diesem Gebiet stärker ist als andere Länder oder daß der Einsatz dieser Waffen die Vernichtung der Welt bedeuten würde und daß sie daher wahrscheinlich kein Staat anwenden würde und daß die Herstellung und Lagerung solcher Waffen den Frieden garantieren. Die Lagerung solcher Waffen stellt eine ernste Kriegsgefahr dar.

Die Internationale Vereinigung Demokratischer Juristen, die hier ihre Ansicht über die völkerrechtliche Seite der geplanten Anwendung von Kernwaffen darlegen will, sieht sich somit einer Situation gegenüber, die ebenso einfach wie erschreckend ist. Es kann keine Rede davon sein, daß die NATO-Mächte Kernwaffen nur deshalb hersteilen und lagern, damit sie sich ihrer bedienen können, falls irgendeine andere Macht solche Waffen gegen sie einsetzt, wie unwahrscheinlich die Gefahr eines solchen Einsatzes auch sein mag. Die NATO-Mächte haben sowohl durch Worte als auch durch Taten klar zu verstehen gegeben, daß sie die Absicht haben, Kernwaffen als ein integrierendes, primäres und direktes Element ihrer Strategie und Taktik im Krieg einzusetzen, und daß sie sich zur Durchführung ihrer Absichten entsprechend ausrüsten. Man darf auch eines nicht vergessen: das Wissen, daß der Einsatz von Kernwaffen sofort zu Beginn eines Krieges von entscheidendem Vorteil sein könnte, stellt für die Mächte, die sich zu einer solchen Politik bekennen, eine übermächtige Versuchung dar, einen Krieg — der zuweilen als „Präventiv“-Krieg bezeichnet wird — vom